

**Betriebsvereinbarung**  
**über die Zuerkennung von Prämien für**  
**Prüfungen und Beurteilungen von wissenschaftlichen Arbeiten**  
**gemäß § 96 Abs. 1 Z. 4 ArbVG**

abgeschlossen zwischen der Montanuniversität Leoben als Arbeitgeber, vertreten durch den Rektor O.Univ.-Prof. Dr. W. Wegscheider und den vom Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal vertretenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Montanuniversität Leoben.

## **I. Gegenstand und Geltungsbereich**

### **§ 1 Präambel**

Prüfungstätigkeiten und Beurteilungen von wissenschaftlichen Arbeiten zählen zu den Kernaufgaben von Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern und sind grundsätzlich mit dem Gehalt mit abgegolten. Sie stellen große Ansprüche an das Verantwortungsbewusstsein und die physische und psychische Belastbarkeit, insbesondere dann, wenn die Summe der abgenommenen Prüfungen und Beurteilungen von wissenschaftlichen Arbeiten ein bestimmtes Maß überschreitet.

Ziel dieser Betriebsvereinbarung ist, die besonderen, über das gewöhnliche Maß hinausgehenden Belastungen und Leistungen der Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeiten und der Beurteilung von wissenschaftlichen Arbeiten mit einer Prämie abzugelten.

Zusätzlich honoriert werden somit nur außergewöhnliche Belastungen und Leistungen auf diesen Aufgabengebieten.

Auf eine Differenzierung von Prüfungen nach Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen usw. wird insbesondere aus Gründen der leichteren Administrierbarkeit verzichtet.

### **§ 2 Gegenstand**

Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist die Regelung der Zuerkennung von Prämien für außergewöhnliche Belastungen im Rahmen von Prüfungstätigkeiten und Beurteilungen von wissenschaftlichen Arbeiten im Sinne des Studienrechts.

### **§ 3 Geltungsdauer**

Diese Betriebsvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

## **§ 4 Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für das mit der Abhaltung von Prüfungen und Beurteilungen von wissenschaftlichen Arbeiten betraute wissenschaftliche Universitätspersonal der Montanuniversität Leoben (Stammpersonal). Lektoren sind von dieser Regelung ausgenommen. Bei emeritierten, pensionierten, karenzierten und ausgeschiedenen Personen ist nur eine einmalige Auszahlung im Folgejahr des Ausscheidens möglich.

## **II. Prämienmodalitäten**

### **§ 5. Definitionen**

(1) Im Sinne dieser Betriebsvereinbarung gilt/gelten

1. als Prüfungen alle mündlich und/oder schriftlich abgenommenen Prüfungen von Studierenden der Montanuniversität Leoben (z.B. LV-Prüfung, Fachprüfungen, studienabschließende Prüfungen).
2. die Beurteilung einer Bachelorarbeit als Prüfung.
3. eine Prüfung, die aus mehreren, insbesondere einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht, als eine einzige Prüfung.
4. eine Prüfungswiederholung als Prüfung.
5. eine kommissionell durchgeführte Prüfung als Prüfung.

(2) Wissenschaftliche Arbeiten sind Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen.

### **§ 6. Werteinheiten**

(1) Abgenommenen Prüfungen und erfolgten Beurteilungen von wissenschaftlichen Arbeiten werden Werteinheiten zugeordnet. Hierbei entspricht eine

- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) Prüfung:  | 1,0 Werteinheiten   |
| b) Beurteilung einer Diplomarbeit bzw. Masterarbeit: | 10 Werteinheiten    |
| c) Beurteilung einer Dissertation:                   | je 20 Werteinheiten |
- (für Erst- und Zweitbegutachter)

(2) Prüfungen, die von zwei oder mehreren Prüfern abgenommen werden (z.B. kommissionelle Prüfungen, unterschiedliche Prüfer für unterschiedliche Prüfungsteile), werden, sofern sich aus Abs. 3 nicht anders ergibt, den einzelnen Prüfern aliquot entsprechend der Zahl der Prüfer angerechnet.

(3) Bei kommissionellen Prüfungen, die zwei oder mehrere Prüfungsfächer umfassen (Gesamtprüfungen), wird jedem Fachprüfer eine volle Prüfung angerechnet.

## § 7 Prämienhöhe, Prämienatz, Verrechnungszeitraum

(1) Die Prämienhöhe wird durch Multiplikation der aufsummierten Werteinheiten im betreffenden Verrechnungszeitraum mit dem jeweiligen Prämienatz bestimmt.

(2) Der Prämienatz je Werteinheit beträgt brutto:

- |                             |                               |
|-----------------------------|-------------------------------|
| a) bis 49 Werteinheiten:    | € 0,-- (keine Prämienzahlung) |
| b) 50 – 200 Werteinheiten:  | € 10,--                       |
| c) 201 – 400 Werteinheiten: | € 8,--                        |
| d) über 400 Werteinheiten:  | € 4,--                        |

(3) Als Verrechnungszeitraum wird das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) festgelegt. Die Auszahlung erfolgt nach Eingabe sämtlicher Daten durch die Organisationseinheiten im MU\_online, nach Überprüfung durch die Studien- und Prüfungsabteilung und nach Berechnung durch das Controlling.

(4) Der gesamt ausbezahlte Prämienbetrag ist aufgrund der erhöhten Prüfungsbelastung nach oben unlimitiert.

## § 8 Steuern, Sozialversicherung

Die Prämienempfänger haben die auf diese Prämien entfallenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu tragen.

## § 9 Meinungsdivergenzen

Bei aus dieser Betriebsvereinbarung ergebenden Meinungsdivergenzen und Konflikten zwischen dem Arbeitgeber und den Angehörigen des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 4) ist der Betriebsrat im Sinne einer Moderation einzuschalten.

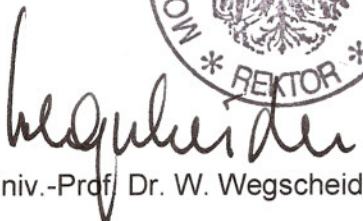
## § 10 Schlussbestimmungen

Bei vorzeitiger Beendigung dieser Betriebsvereinbarung gilt als Verrechnungszeitraum der Auslaufzeitraum des letzten Rechnungsjahres.

Leoben, am 12. Juli 2010

Für die Montanuniversität


Der Rektor:

  
(O.Univ.-Prof. Dr. W. Wegscheider)



Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal an der MUL:

Der Vorsitzende:

  
(Ao.Univ.-Prof. Dr. A. Mayer)